



06.07.2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. 4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business and Management an der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2011
Seiten 3 - 4
2. Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „International Business and Management“ des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum vom 12. November 2007 in der Fassung der Änderungsordnungen für den Bachelor-Studiengang International Business and Management vom 11. August 2008 (AB Nr. 581), 25. November 2008 (AB Nr. 594), 15. Februar 2010 (AB Nr. 626) und 30. Juni 2011
Seiten 5 - 35

**4. Ordnung zur
Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
International Business and Management
an der Hochschule Bochum**

vom 30. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 516), hat die Hochschule Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business and Management an der Hochschule Bochum vom 12. November 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 560), zuletzt geändert am 15. Februar 2010 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 626), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren als Einfach-Wahlaufgaben oder als Mehrfach-Wahlaufgaben durchgeführt werden.
- (2) Bei der Formulierung der Prüfungsaufgaben und der Antwortmöglichkeiten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam zu erarbeiten und zu bewerten.
- (4) Bei der Formulierung der Prüfungsaufgaben für eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist durch die Prüferin oder den Prüfer vor der Prüfung festzulegen, mit welchem prozentualen Anteil der erreichbaren Punkte die Prüfung bestanden ist und welche Punktzahlen welcher Note entsprechen. Hierfür kann die Prüferin oder der Prüfer eine relative Bestehensgrenze festlegen, wonach die Prüfung bestanden ist, wenn die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als einen von ihr oder ihm festzulegenden Prozentsatz unterschreitet. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(5) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistung, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, insbesondere wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist oder bewertet werden kann, stellen keine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren dar.“

2. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelorarbeit muss in drei schriftlichen Exemplaren sowie einem elektronischen Exemplar (PDF-Format) fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft.

Diese Änderungsordnung wird veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates.

Bochum, den 30. Juni 2011

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Hochschule Bochum
Der Präsident
Az.:4 - Ho

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„International Business and Management“
des Fachbereichs Wirtschaft
an der Hochschule Bochum**

vom 12. November 2007

**in der Fassung der Änderungsordnungen
für den Bachelor-Studiengang
International Business and Management
vom 11. August 2008 (AB Nr. 581),
25. November 2008 (AB Nr. 594), 15. Februar 2010 (AB Nr. 626)
und 30. Juni 2011**

(auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business and Management vom 12. November 2007, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 560)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen [Hochschulgesetz (HG)] in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Hochschule Bochum die folgende Prüfungsordnung für den Internationalen Bachelor-Studiengang Business and Management erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor-Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang
- § 4 Studienvoraussetzungen; Praktische Tätigkeit
- § 5 Prüfungen, Prüfungstermine
- § 6 Modulprüfungen; Wiederholung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten
- § 8a Multiple-Choice-Verfahren
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Koordinatorin/Koordinator für die Studienrichtungen des Bachelor-Studienangs „International Business and Management“
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung

- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 16 Prüfungen in den ersten beiden Studienjahren
- § 17 Bescheinigung zum Abschluss des zweiten Studienjahres; Zulassung zum dritten Studienjahr
- § 18 Prüfungen im dritten Studienjahr an der Hochschule Bochum für Studierende der Partnerhochschulen
- § 19 Prüfungen im dritten Studienjahr für Studierende der Hochschule Bochum an der Partnerhochschule

III. Bachelor-Arbeit und Kolloquium an der Hochschule Bochum

- § 20 Bachelor-Arbeit an der Hochschule Bochum für Studierende der Partnerhochschulen
- § 21 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 22 Ausgabe der Bachelor-Arbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit; Wiederholung
- § 24 Kolloquium; Wiederholung

IV. Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde

- § 25 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Studium an der Hochschule Bochum

Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtmodule in den ersten beiden Studienjahren

Anlage 3: Katalog der Hauptmodule in den einzelnen Kernbereichen

Anlage 4.1: Wahlmöglichkeiten von Schwerpunktveranstaltungen als Erweiterungsmodul

Anlage 4.2: Wahlmöglichkeit spezieller Erweiterungsmodule

Anlage 5: Katalog der Ergänzungsmodule

Anlage 6: Verteilung der ECTS-Punkte

Anlage 7: Zugangsvoraussetzungen und praktische Tätigkeit

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang „International Business and Management“ an der Hochschule Bochum und den Partnerhochschulen im Ausland. Sie regelt die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor-Prüfung, Akademischer Grad

(1) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfachs vermitteln. Es soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die Studierende oder den Studierenden auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten.

(2) Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des berufsbefähigenden Studiums, welches auf ein betriebswirtschaftliches Berufsfeld nach Wahl der oder des Studierenden ausgerichtet ist. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Studienziel erreicht und eine solide fachliche Befähigung erworben hat, die entweder für einen zielgerichteten Eintritt in eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder für ein weiteres wissenschaftliches Studium genutzt werden kann.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 3

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studienjahren (sechs Semestern). Diese Regelstudienzeit schließt alle Prüfungszeiten ein.

(2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 ECTS-Punkte. Der Studiengang gliedert sich in das zweijährige Studium an der Hochschule Bochum im Umfang von 120 ECTS-Punkten und das anschließende einjährige Studium an einer der Partnerhochschulen im Umfang von 60 ECTS-Punkten. Der Studienumfang für die Studierenden der Partnerhochschulen im dritten Studienjahr an der Hochschule Bochum beträgt 60 ECTS.

(3) Das Studium erstreckt sich auf einen Pflichtbereich und auf einen Wahlpflichtbereich. Darüber hinaus kann die oder der Studierende an allen an der Hochschule Bochum angebotenen Lehrveranstaltungen ihrer oder seiner Wahl („wahlfreie, zusätzliche Lehrveranstaltungen“) sowie an den entsprechenden Prüfungen teilnehmen.

§ 4

Studienvoraussetzungen; Praktische Tätigkeit

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung eine besondere Vorbildung in einer der Fremdsprachen Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch - je nach Studienrichtung - und im Fach Mathematik gefordert.

(2) Die für den Studiengang erforderliche Vorbildung wird in einem Verfahren festgestellt. Die Einzelheiten regelt die „Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Internationalen Bachelor-Studiengang Business and Management“.

(3) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums an der ausländischen Partnerhochschule wird der Nachweis eines mindestens viermonatigen kaufmännischen Praktikums gefordert. Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen.

(4) Für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben haben, gilt der Nachweis der praktischen Tätigkeit als erbracht.

(5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet (vgl. auch Anlage 7). Im Zweifelsfall entscheidet die für das Praktikum zuständige Professorin oder der zuständige Professor; ist hierfür niemand besonders bestellt, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

§ 5

Prüfungen, Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung für die Studierenden der Partnerhochschulen an der Hochschule Bochum besteht aus

- den in den ersten beiden Studienjahren an der Partnerhochschule abgelegten Prüfungen im Umfang von 120 ECTS,
- den in § 18 genannten studienbegleitend abgelegten Modulprüfungen des dritten Studienjahres an der Hochschule Bochum,
- der Bachelor-Arbeit und dem dazu gehörenden Kolloquium an der Hochschule Bochum. Mit dem bestandenen Kolloquium ist das Bachelor-Studium abgeschlossen.

- (2) Die Bachelor-Prüfung für die Studierenden der Hochschule Bochum besteht aus
- den in § 16 genannten studienbegleitend abgelegten Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre im Umfang von 120 ECTS-Punkten,
 - den in § 19 genannten an der Partnerhochschule abgelegten Prüfungen des dritten Studienjahres inklusive einer schriftlichen Arbeit in der jeweiligen Amtssprache der Partnerhochschule im Umfang von 6-12 ECTS-Punkten.
- (3) Prüfungen finden in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Studienverlaufsplan abschließt (vgl. Anlage 1). Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt organisiert. Der Prüfungsausschuss legt die Meldetermine fest und gibt diese bekannt. Durch die Meldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an der Prüfung grundsätzlich verbindlich. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann sich jedoch bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Prüfungen abmelden, ohne dass dies die Zahl der Wiederholungen beeinflusst.
- (4) Prüfungen können vor den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muss sich in einer Prüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis ausweisen können.
- (6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (7) Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt.

§ 6

Modulprüfungen; Wiederholung

(1) Eine Modulprüfung („Prüfung“) ist eine Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit von zwei bis maximal vier Stunden Dauer oder eine mündliche Prüfung von 15 bis maximal 30 Minuten Dauer. Als Prüfungen sind auch wissenschaftliche Hausarbeiten von ca. 15 Seiten zulässig. Prüfungsleistungen sind auch Referate, Studienarbeiten und Praktikumsberichte.

(2) Prüfungen sind in der Regel benotete Prüfungen; die Prüfungsleistung wird dann nach § 14 Abs. 3 bewertet. Prüfungen können auch unbenotete Prüfungen sein; die Prüfungsleistung ist dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Prüfungen bestehen in der Regel aus mehreren Teilmodulprüfungen („Teilprüfungen“), die im Rahmen des gemäß Absatz 1 festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Umfangs abgehalten werden. Benotete Teilprüfungen werden mit Notenpunkten bewertet. Teilprüfungen, die nicht mit mindestens 10 Notenpunkten bewertet worden sind, können auch schon vor Abschluss des Gesamtmoduls zweimal wiederholt werden, solange nicht das Modul insgesamt bestanden worden ist; Ergebnisse aus vorausgegangen nicht bestandenen Versuchen werden dabei nicht berücksichtigt (Grundlage der Notenberechnung ist somit immer der jüngste Versuch einer Teilprüfung). Teilprüfungen, die mit mindestens 10 Notenpunkten bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden. Im Übrigen gelten für Teilprüfungen die Bestimmungen für Prüfungen entsprechend.

(4) Die Form und die Dauer der Prüfungen legt der Prüfungsausschuss rechtzeitig, spätestens jedoch zu Beginn der Lehrveranstaltungen fest und macht sie durch Aushang bekannt. Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt war, nur wenige Studierende, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen, sofern keine gemeldete Teilnehmerin bzw. kein gemeldeter Teilnehmer widerspricht. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.

(5) Die Bewertung von Prüfungen ist jeweils spätestens nach sechs Wochen durch Aushang beim Prüfungsamt bekanntzugeben.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Prüfungsdauer entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 8 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Klausuraufgaben werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern entsprechend den fachlichen Erfordernissen gestellt. Werden Klausuraufgaben von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt, so legen diese die Gewichtung ihrer Klausuranteile vorher fest; sie beurteilen die Klausur gemeinsam.

§ 8a Multiple-Choice-Verfahren

(1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren als Einfach-Wahlaufgaben oder als Mehrfach-Wahlaufgaben durchgeführt werden.

(2) Bei der Formulierung der Prüfungsaufgaben und der Antwortmöglichkeiten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren in Wiederholungsprüfungen, bei denen endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam zu erarbeiten und zu bewerten.

(4) Bei der Formulierung der Prüfungsaufgaben für eine Prüfung im Multiple-Choice-

Verfahren ist durch die Prüferin oder den Prüfer vor der Prüfung festzulegen, mit welchem prozentualen Anteil der erreichbaren Punkte die Prüfung bestanden ist und welche Punktzahlen welcher Note entsprechen. Hierfür kann die Prüferin oder der Prüfer eine relative Bestehensgrenze festlegen, wonach die Prüfung bestanden ist, wenn die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als einen von ihr oder ihm festzulegenden Prozentsatz unterschreitet. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(5) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistung, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, insbesondere wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist oder bewertet werden kann, stellen keine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren dar.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaft einen eigenen Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bochum.

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
3. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
5. einer oder einem Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die in Satz 3, Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Bochum tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss trifft Maßnahmen zur Prüfungsorganisation oder veranlasst diese. Er entscheidet über Widersprüche; dabei sind die am Prüfungsverfahren beteiligten Personen zu hören. Er berichtet dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und der Studiendauer und schlägt dem Fachbereichsrat bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder bei sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie von Beisitzerinnen und Beisitzern. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre oder seine eigene Prüfung betreffen, nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mit rechtsmittelfähigem Bescheid unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

(7) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer

1. die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt und
2. in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit, in der Regel in dem zu prüfenden Lehrgebiet, ausgeübt hat.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt.

Wird jemand aus zwingenden Gründen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt, die oder der nicht selbstständig gelehrt hat, so muß die Beisitzerin oder der Beisitzer eine selbstständig Lehrende oder ein selbstständig Lehrender sein.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungswoche bekanntgegeben werden. Hierzu ist die Bekanntmachung durch Aushang ausreichend.

§ 11

Koordinatorin/Koordinator für die Studienrichtungen des Bachelor-Studiengangs „International Business and Management“

(1) Für die Studienrichtungen des Bachelor-Studiengangs wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator, die oder der den Kontakt zu den Partnerhochschulen pflegt, die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen fördert und die Studierenden der Studienrichtung pädagogisch-fachlich betreut. Sie oder er erarbeitet für den Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge – falls erforderlich – den Umrechnungsschlüssel für die Noten des jeweiligen nationalen Systems in das deutsche und umgekehrt.

(2) Gleichzeitig mit der Koordinatorin bzw. dem Koordinator wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Koordinatorin oder der Koordinator und seine Stellvertreterin bzw. sein oder ihr Stellvertreter werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden (Professoren oder Professorinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) gewählt.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in Bachelor-Studiengängen der Fachrichtung Wirtschaft an anderen Hochschulen gemäß § 1 Hochschulrahmengesetz und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt.

(3) Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt. Im Zweifel wird der Prüfungsausschuss angehört. Für die Bewertung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinba-

rungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 13 Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 werden nach Maßgabe des § 49 Abs. 6 HG i. V. m. der „Verordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung qualifizierte“ zu einer Zugangsprüfung zugelassen. Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Zugangsprüfungsordnung.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden nach Maßgabe des § 49 Abs. 11 HG auf Antrag zu einer Einstufungsprüfung zugelassen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung können sie in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Bochum

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; mündliche Prüfungen auch von einer Prüferin oder einem Prüfer nach Anhörung der sachkundigen Beisitzerin bzw. des sachkundigen Beisitzers.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung von benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend (= nicht bestanden)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bewertung von benoteten Teilprüfungen sind folgende Notenpunkte zu verwenden:

18,5 – 20 Notenpunkte	= sehr gut	=	Notenziffer 1,0
17,5 – unter 18,5 Notenpunkte	= sehr gut	=	Notenziffer 1,3
16,5 – unter 17,5 Notenpunkte	= gut	=	Notenziffer 1,7
15,5 – unter 16,5 Notenpunkte	= gut	=	Notenziffer 2,0
14,5 – unter 15,5 Notenpunkte	= gut	=	Notenziffer 2,3
13,5 – unter 14,5 Notenpunkte	= befriedigend	=	Notenziffer 2,7
12,5 – unter 13,5 Notenpunkte	= befriedigend	=	Notenziffer 3,0
11,5 – unter 12,5 Notenpunkte	= befriedigend	=	Notenziffer 3,3
10,5 – unter 11,5 Notenpunkte	= ausreichend	=	Notenziffer 3,7
10 – unter 10,5 Notenpunkte	= ausreichend	=	Notenziffer 4,0.

Im übrigen gilt Abs. 3, Satz 1 entsprechend. Die mit ECTS-Punkten gewichteten und summierten Notenpunkte der benoteten Teilprüfungen ergeben den gesamten Notenpunktwert der Prüfung; dieser gesamte Notenpunktwert wird in die Prüfungsnote umgerechnet.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sich aus den Notenpunkten mindestens die Notenziffer 4,0 ergibt; eventuelle nicht bestandene Teilprüfungen sind hierbei unschädlich. Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn sich die Notenziffer 5,0 ergibt; hier ist die Prüfung mit Ausnahme bereits bestandener Teilprüfungen zu wiederholen, soweit in den einzelnen Teilprüfungen nicht schon drei Versuche unternommen worden sind.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine zeitlich befristete schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; entsprechend § 63 Abs. 5 HG kann im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches die Kandidatin oder der Kandidat zudem exmatrikuliert werden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem dem jeweiligen Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss mit dem Ziel einer erneuten Zulassung zur Prüfung überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr oder ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 16

Prüfungen in den ersten beiden Studienjahren

(1) Zu den Prüfungen in den ersten beiden Studienjahren kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Bochum für den Bachelor-Studiengang „International Business and Management“ eingeschrieben ist oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Prüfungen in den ersten beiden Studienjahren werden studienbegleitend abgelegt; sie sind Bestandteile der Bachelor-Prüfung.

(3) Zu den ersten beiden Studienjahren gehören die Prüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen („Modulen“):

1. Einführung in die Wirtschaftswissenschaften
2. Betriebsmanagement
3. Finanz- und Marktmanagement
4. Controlling und Kostenrechnung
5. Jahresabschluss

6. Unternehmensführung
7. Unternehmensbesteuerung
8. Wirtschaftsinformatik
9. Wirtschaftsmathematik
10. Wirtschaftsstatistik
11. Volkswirtschaftslehre
12. Recht
13. Wirtschaftsfremdsprache 1 (je nach Studienrichtung)
14. Wirtschaftsfremdsprache 2 (je nach Studienrichtung)
15. Schlüsselqualifikation oder zweite Wirtschaftsfremdsprache.

(4) Die Lehrveranstaltungen nach Absatz 3 Ziffer 16 sind aus einem Katalog gemäß Anlage 2 zu wählen.

(5) Die Prüfungen zu den Modulen gemäß Absatz 3 werden nach § 14 Abs. 5 und 6 bewertet. Für das Modul gemäß Absatz 3 Ziffer 1 gilt die Maßgabe, dass hierbei das Teilmodul „Buchhaltung“ mit einer unbenoteten Teilprüfung abschließt und insofern nicht in die Modulnote eingeht. Das Modul „Auslandsvorbereitungsseminar“ wird unbenotet abgeschlossen und geht nicht in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ein.

§ 17

Bescheinigung zum Abschluss des zweiten Studienjahres; Zulassung zum dritten Studienjahr

(1) Sind in den Lehrveranstaltungen der ersten beiden Studienjahre alle Prüfungen bestanden, so entspricht dies insoweit dem Bestehen einer Zwischenprüfung. Über die Feststellung nach Absatz 1 sowie über die erzielten Bewertungen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung aus.

- (2) Zum dritten Studienjahr an der Partnerhochschule werden zugelassen:
1. Die Studierenden der Hochschule Bochum, die bis auf maximal zwei Teilmodulprüfungen alle Prüfungen der ersten beiden Studienjahre bestanden haben.
 2. Die Studierenden der Partnerhochschule, die an der jeweiligen Partnerhochschule die Prüfungen des ersten und zweiten Studienjahres erfolgreich abgelegt haben und von der Partnerhochschule zum Studium an der Hochschule empfohlen wurden.

(3) Bis zum fünften Semester können auf Antrag an den Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge im Rahmen der vorhandenen Studienplätze und nach Maßgabe des bisherigen Studienerfolgs auch weitere Studierende der Hochschule Bochum und anderer Hochschulen zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge entscheidet nach Anhörung der Koordinatorin bzw. des Koordinators der jeweiligen Studienrichtung über den beantragten Studiengangs- bzw. Studienrichtungswechsel unter Berücksichtigung der in der Feststellungsordnung festgelegten Kriterien. Insbesondere müssen die Bewerberinnen und Bewerber hinreichende Kenntnisse der Fremdsprache der gewünschten Studienrichtung durch eine mündliche Prüfung von 20 bis maximal 30 Minuten Dauer vor einer oder einem

vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Koordinatorin bzw. des Koordinators bestellten Prüferin oder Prüfer nachweisen.

§ 18

Prüfungen im dritten Studienjahr an der Hochschule Bochum für Studierende der Partnerhochschulen

(1) Zu den Prüfungen im dritten Studienjahr werden nur Studierende der Partnerhochschulen zugelassen, die an der Hochschule Bochum für den Bachelor-Studiengang „International Business and Management“ eingeschrieben sind.

(2) Die Prüfungen im dritten Studienjahr werden studienbegleitend abgelegt; sie sind Bestandteile der Bachelor-Prüfung.

(3) Zum dritten Studienjahr gehören die Prüfungen in zwei Hauptfächern („Hauptmodulen“), welche aus sechs berufsfeldbezogenen Kernbereichen zu wählen sind (vgl. Anlage 3).

(4) Zum dritten Studienjahr gehören außerdem die Prüfungen in Wirtschaftsdeutsch, zwei Erweiterungsfächern („Erweiterungsmodulen“) und in einem Ergänzungsfach („Ergänzungsmodul“). Die Erweiterungsfächer sind jeweils einem der gewählten Kernbereiche zugeordnet (vgl. Anlage 4). Das Ergänzungsfach ist frei wählbar (vgl. Anlage 5).

(5) Zum dritten Studienjahr gehört schließlich ein zusätzliches Bachelor-Seminar.

(6) Die Prüfungen zu den Hauptmodulen gemäß Abs. 3 werden nach § 14 Abs. 5 und 6 bewertet; die Prüfungen zu den Erweiterungsmodulen und Ergänzungsmodulen gemäß Abs. 4 werden nach § 14 Abs. 3 bewertet. Das Bachelor-Seminar gemäß Abs. 5 schließt mit einer Teilnahmebescheinigung ab.

§ 19

Prüfungen im dritten Studienjahr für Studierende der Hochschule Bochum an der Partnerhochschule

(1) Das letzte Studienjahr an der jeweiligen Partnerhochschule (3. Studienjahr) kann aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt.

(2) Zahl, Art, Inhalt und Umfang der an der Partnerhochschule im letzten Studienjahr zu belegenden Lehrveranstaltungen sind in dem mit der Hochschule Bochum geschlossenen Kooperationsvertrag in der jeweils gültigen Fassung festgelegt (vgl. Studienverlaufsplan).

(3) An der Partnerhochschule im letzten Studienjahr abzulegende Prüfungen, deren Form, Inhalt und Bewertung, ergeben sich im einzelnen aus den Prüfungsbestimmungen der Partnerhochschulen in der jeweils gültigen Fassung.

III. Bachelor-Arbeit und Kolloquium an der Hochschule Bochum

§ 20

Bachelor-Arbeit an der Hochschule Bochum für Studierende der Partnerhochschulen

- (1) Die Bachelor-Arbeit kann in jedem Lehrgebiet angefertigt werden. In der Bachelor-Arbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem jeweiligen Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin bzw. jedem Professor und von jeder Honorarprofessorin bzw. jedem Honorarprofessor des Fachbereichs Wirtschaft, die oder der gemäß § 10 zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden kann, betreut werden. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Fachbereichs Wirtschaft können Bachelor-Arbeiten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und unter Abstimmung mit den für das Lehrgebiet oder die betroffenen Lehrveranstaltungen zuständigen und verantwortlichen Professorinnen oder Professoren betreuen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für Themen der Bachelor-Arbeit machen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat binnen vier Wochen ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.
- (3) Die Bearbeitungszeit für Bachelor-Arbeiten beträgt höchstens sechs Wochen. Es kann bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.
- (4) Die Themenstellung für eine Bachelor-Arbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll bei Einzelarbeiten maximal 30 Seiten (ohne Anlagen) umfassen.
- (5) Bei Gruppenarbeiten von zwei Studierenden soll der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation maximal 60 Seiten umfassen (ohne Anlagen). Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.
- (6) Die Dokumentation ist in deutscher oder in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. Erstprüferin oder Erstprüfer in der Fremdsprache der jeweiligen Studienrichtung anzufertigen. Im letzteren Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 21

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit wird die oder der Studierende der Partnerhochschule nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, die oder der sämtliche ECTS-Punkte der ersten beiden Studienjahre erreicht hat.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann eine Betreuerin und Prüferin bzw. einen Betreuer und Prüfer der Bachelor-Arbeit vorschlagen.

(3) Der Antrag muss eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber enthalten, ob im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

§ 22

Ausgabe der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss mit der Nennung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers ausgegeben, die oder der in der Regel auch vom Prüfungsausschuss als Betreuerin oder Betreuer festgelegt wird. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Arbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Abgabetermin der Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Ausgabe mitgeteilt.

(3) Das Thema einer Bachelor-Arbeit kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal innerhalb von zwei Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat bekommt dann auf Antrag ein neues Thema.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 5 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit; Wiederholung

(1) Die Bachelor-Arbeit muss in drei schriftlichen Exemplaren sowie einem elektronischen Exemplar (PDF-Format) fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit bei der Post ist der Poststempel für die Fristeinhaltung maßgebend.

(2) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht beim Prüfungsamt eingereicht, verfällt das Thema. Die Arbeit gilt in diesem Fall als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bzw. ihren oder seinen Arbeitsanteil selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate als solche mit Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

- (4) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein, die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer muß eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Wirtschaft sein. Sofern zwingende Gründe vorliegen, kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von Satz 1 zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer der Bachelor-Arbeit legen ihre Note jeweils gemäß § 14 Abs. 3 fest. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 14 Abs. 4 gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder bewertet eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. Danach wird die Note einvernehmlich von den drei beteiligten Prüferinnen oder Prüfern der Bachelor-Arbeit festgelegt. Ist kein Einvernehmen zu erreichen, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne die Stimmen der studentischen Mitglieder über die Note. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist der oder dem Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.
- (7) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss unverzüglich gestellt werden. Eine mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelor-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 24

Kolloquium; Wiederholung

- (1) Das Kolloquium bildet für die Studierenden der Partnerhochschulen den letzten und abschließenden Teil der Bachelor-Prüfung. Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Arbeit. Es geht vom Thema der Arbeit aus und dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre interdisziplinären Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu vertreten sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat der Partnerhochschule auf Antrag nur zugelassen werden, wenn
1. alle vorgeschriebenen Prüfungen der ersten beiden Studienjahre an der Partnerhochschule bestanden sind,
 2. alle Prüfungen des dritten Studienjahres gemäß § 18 bestanden sind und
 3. die Bachelor-Arbeit wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium ist die Einschreibung als Studierende bzw. Studierender oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer nachzuweisen. Der Antrag auf Zulassung ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entspre-

chender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Einzelprüfung oder, wenn die Bachelor-Arbeit eine Gruppenarbeit gemäß § 18 Abs. 6 war, als Gruppenprüfung durchgeführt. Eine Einzelprüfung dauert 20 bis maximal 30 Minuten, eine Gruppenprüfung dauert 30 bis maximal 40 Minuten. Das Kolloquium wird von den zwei oder drei Prüferinnen oder Prüfern der Bachelor-Arbeit nach § 21 Abs. 4 und 5 gemeinsam durchgeführt. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (siehe § 7).

(4) Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 und 3. Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Ein mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestanden Kolloquium kann nicht wiederholt werden. Wird das Kolloquium auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, ist es endgültig nicht bestanden.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Kolloquiumstermine fest und gibt diese Termine bekannt.

IV. Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde

§ 25

Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde

- (1) Für die Studierenden der Partnerhochschulen ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wenn
1. alle vorgeschriebenen Prüfungen an der jeweiligen Partnerhochschule und der Hochschule Bochum bestanden und
 2. die Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium an der Hochschule Bochum mit jeweils wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

Für die Studierenden der Hochschule Bochum ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wenn

1. alle Prüfungen inklusive aller Teilprüfungen der ersten beiden Studienjahre an der Hochschule Bochum gemäß § 16 bestanden sind und
2. alle vorgeschriebenen Prüfungen des dritten Studienjahres an der jeweiligen Partnerhochschule gemäß § 19 bestanden sind.“

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird den Studierenden der Partnerhochschulen möglichst innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen des Kolloquiums ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Bachelor-Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium absolviert worden ist.

Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird den Studierenden der Hochschule Bochum möglichst innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen der letzten Prüfung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Zeugnisses der jeweiligen Partnerhochschule bzw. das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung absolviert worden ist.

(3) Ferner wird der Absolventin oder dem Absolventen eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten gesiegelte und unterzeichnete Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(4) Das Bachelor-Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung enthält:

1. die Gesamtnote entsprechend Absatz 5,
2. die ECTS-Note gemäß Absatz 9,
3. die Bezeichnungen und Prüfungsnoten der vorgeschriebenen Prüfungen an der Hochschule Bochum
4. die Gesamtnote der an der jeweiligen Partnerhochschule abgelegten Prüfungen gemäß Absatz 6
5. das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit,
6. die Note des Kolloquiums (nur für die Studierenden der Partnerhochschulen).

(5) Die Gesamtnote des Bachelor-Zeugnisses wird gemäß § 14 Abs. 4 durch Gewichtung aller Einzelnoten der vorgeschriebenen Prüfungen an der Hochschule Bochum und der Gesamtnote gemäß Absatz 6 mit den ECTS-Punkten ermittelt (vgl. Anlagen 1 und 6).

(6) Die Gesamtnote der an der Partnerhochschule abgelegten Prüfungen wird gemäß § 14 Abs. 4 - nach Umrechnung der einzelnen Prüfungsnoten in das deutsche Notensystem - durch Gewichtung aller Einzelnoten mit den ECTS-Punkten ermittelt.

(7) Dem Bachelor-Zeugnis wird ein Anhang beigefügt. Dieser enthält:

1. die Bezeichnungen und die Bewertungen der Teilprüfungen,
2. auf Antrag der oder des Studierenden die Bezeichnungen und Bewertungen der Prüfungen in den wahlfreien, zusätzlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3.

(8) Zur internationalen und nationalen Bewertung und Einstufung des Abschlusses stellt die Hochschule Bochum ein Diploma-Supplement aus. Es beschreibt die Studieninhalte des Hochschulabschlusses und die damit verbundenen Qualifikationen.

(9) Die ECTS-Note wird nach dem Europäischen Credit-Transfer-System nach folgender Einteilung vergeben

A	die besten	10%
B	die nächsten	25%
C	die nächsten	30%
D	die nächsten	25%
E	die nächsten	10%.

Bis eine ausreichende Anzahl von Studienabgängern erreicht ist, kann sich die ECTS-Note an der Gesamtnote orientieren.

(10) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der Prüfungen, die Bachelor-Arbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

(11) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen zum Abschluss der Bachelor-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen zum Abschluss der Bachelor-Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder nach Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 28

In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnungen, vorbehaltlich Absatz 2 Satz 2,

- für den Deutsch-Britischen Diplom-Studiengang „Business in Europe“ vom 16. August 2004 (AB Nr. 467), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (AB Nr. 518),
- für den Deutsch-Französischen Diplom-Studiengang vom 27. Oktober 2003 (AB Nr. 445), zuletzt geändert am 9. Januar 2006 (AB Nr. 506),
- für den Deutsch-Spanischen Diplom-Studiengang „Europäische Betriebswirtschaft“ vom 16. August 2004 (AB Nr. 469), zuletzt geändert am 6. März 2006 (AB Nr. 511), und
- für den Deutsch-Italienischen Diplom-Studiengang „Europäische Betriebswirtschaft“ vom 24. Februar 2003 (AB Nr. 423), zuletzt geändert am 6. März 2006 (AB Nr. 511) außer Kraft.

(2) Diese Bachelor-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2007/2008 erstmalig für den Bachelor-Studiengang „International Business and Management“ eingeschrieben werden. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 ihr Studium in dem Deutsch-Britischen, dem Deutsch-Französischen, dem Deutsch-Spanischen oder dem Deutsch-Italienischen Diplom-Studiengang aufgenommen haben, finden die entsprechenden Diplomprüfungsordnungen gemäß Absatz 1 bis einschließlich Sommersemester 2012 Anwendung.

(3) Diese Prüfungsordnung wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Hochschule Bochum veröffentlicht. Sie wird gleichzeitig in dem Schaukasten des Prüfungsamtes für den Fachbereich Wirtschaft öffentlich ausgehängt.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 12. November 2007

Der Präsident
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg
(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Anlage 1 zur Bachelor-Prüfungsordnung Studienverlaufsplan

Erstes Studienjahr	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften				
Buchhaltung			2	2,5
Einführung in die BWL	2	2,5		
Einführung in die VWL			2	2,5
Betriebsmanagement				
Personalmanagement	4	5		
Produktions- und Qualitätsmanagement	2	2,5		
Planung und Organisation	2	2,5		
Finanz- und Marktmanagement				
Investition und Finanzierung			4	5
Marketing			4	5
Grundlagen der Logistik			2	2,5
Wirtschaftsmathematik				
Analysis	2	2,5		
Finanzmathematik	2	2,5		
Lin.Algebra u. Lin.Optimierung			2	2,5
Wirtschaftsstatistik				
Deskriptive Statistik	4	5		
Induktive Statistik			2	2,5
Recht				
Wirtschaftsrecht 1	4	5		
Wirtschaftsrecht 2			4	5
Wirtschaftsfremdsprache 1	2	2,5	2	2,5
	24	30	24	30
Zweites Studienjahr	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Controlling und Kostenrechnung				
Kostenrechnung	4	5		
Controlling			2	2,5
Jahresabschluss				
Jahresabschluss 1	2	2,5		
Jahresabschluss 2			4	5
Unternehmensführung				
Führungslehre	4	5		
Unternehmensplanspiel			2	2,5
Unternehmensbesteuerung				
Ertragsteuern 1	2	2,5		
Ertragsteuern 2			4	5
Wirtschaftsinformatik				
Wirtschaftsinformatik 1	4	5		
Wirtschaftsinformatik 2			4	5
Volkswirtschaftslehre				
Mikroökonomie	4	5		
Makroökonomie			4	5
Wirtschaftsfremdsprache 2	2	2,5	2	2,5
Schlüsselqualifikationen				
Schlüsselqualifikation oder 2. Fremdsprache	2	2,5	2	2,5
	24	30	24	30
Drittes Studienjahr	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Hauptmodul 1	4	6	4	6
Erweiterungsmodul 1	4	6		
Erweiterungsmodul 2	4	6		
Wirtschaftsdeutsch	4	6		
Ergänzungsmodul			4	6
Hauptmodul 2	4	6	4	6
Bachelor-Seminar			2	1,5
Bachelor-Arbeit				8
Kolloquium				2,5
	20	30	14	30

Anlage 2 **zur Bachelor-Prüfungsordnung IBM**

Katalog der Wahlpflichtfächer in den ersten beiden Studienjahren

Wirtschaftsfremdsprache

1. Wirtschaftsenglisch
2. Wirtschaftsfranzösisch

Schlüsselqualifikationen

1. Politologie
2. Sozialpsychologie
3. Rhetorik und Präsentation
4. Gesprächsführung *
5. Kooperieren, Führen, Abläufe steuern *
6. Coaching-Ausbildung im Rahmen des Mentorenprogramms.

* Hierbei handelt es sich um Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für zukunftsorientierte Kompetenzentwicklung (IZK). Gewählt werden können die den beiden Kategorien zugeordneten Einzelveranstaltungen des IZK.

Anlage 3 **zur Bachelor-Prüfungsordnung**

Katalog der Hauptmodule in den einzelnen Kernbereichen

Kernbereich Organisation/Personalmanagement

1. Organisation
2. Personalmanagement

Kernbereich Planung/Controlling

1. Strategische Planung
2. Controlling

Kernbereich Informationsmanagement/Logistik

1. Betriebsinformatik
2. Informations- und Kommunikationssysteme
3. Logistik
4. IT-Management

Kernbereich Außenwirtschaft/Marketing

1. Außenwirtschaft
2. Marketing

Kernbereich Unternehmensrechnung/Finanzmanagement

1. Rechnungslegung
2. Kostenmanagement
3. Finanzmanagement

Kernbereich Unternehmensbesteuerung/Wirtschaftsprüfung

1. Unternehmensbesteuerung
2. Wirtschaftsprüfung

Anlage 4.1
zur Bachelor-Prüfungsordnung

Wahlmöglichkeiten von Schwerpunktveranstaltungen
als Erweiterungsmodul

	Organisation und Personalmanagement	Planung und Controlling	Informationsmanagement und Logistik	Aussenwirtschaft und Marketing	Unternehmensrechnung und Finanzmanagement	Unternehmensrechnung und Finanzmanagement
Organisation 1	X		X			
Personalmanagement 1	X		X	X		
Strategische Planung 1		X	X		X	
Controlling 1		X	X		X	
Betriebsinformatik 1	X	X	X	X	X	X
Informations- & Kommunikationssysteme 1	X	X	X	X	X	X
Logistik 1	X	X	X	X		
IT-Management 1	X	X	X			
Aussenwirtschaft 1	X	X	X	X	X	
Marketing 1		X	X	X		
Rechnungslegung 1		X			X	X
Rechnungslegung 2		X				X
Kostenmanagement 1		X	X		X	
Finanzmanagement 1		X	X		X	
Unternehmensbesteuerung 1					X	X
Wirtschaftsprüfung 1					X	X
Wirtschaftsprüfung 2					X	X

Anlage 4.2

zur Bachelor-Prüfungsordnung IBM

Wahlmöglichkeit spezieller Erweiterungsmodule

	Organisation und Personalmanagement	Planung und Controlling	Informationsmanagement und Logistik	Außenwirtschaft und Marketing	ment	ment
Math. Planungsverfahren		X	X			
Stat. Analyseverfahren	X		X	X	X	
Prozess/System-Analyse	X		X			
Qualitäts- und Innovationsmanagement	X	X	X	X		
Verkehrswirtschaft und Tourismus				X		
Arbeitsrecht	X	X				
Wettbewerbsrecht	X	X	X	X	X	X
Gesellschaftsrecht	X				X	X
Öffentliches Wirtschaftsrecht	X	X		X	X	
Europarecht	X	X	X	X	X	X
Strat. Unternehmensplanspiel	X	X	X	X	X	X
Interkulturelles Management	X			X		
EU-Institutionen	X			X		X
Kommunikationspolitik				X		
Konsumentenverhalten				X		
B2B-Marketing				X		
Verkehrs-/Substanzsteuern						X
EDV-gestützte Steuerplanung						X
AF der Unternehmensbesteuerung						X
Jahresabschlussprüfung					X	X
Bilanzpolitik & -analyse		X			X	X
AF der Rechnungslegung		X			X	X
Ausgewählte Fragen des Marketing				X		

Anlage 5 **zur Bachelor-Prüfungsordnung**

Katalog der Ergänzungsmodule

1. Branchenpolitik
2. Geld- und Finanzpolitik
3. Innovationspolitik
4. Mittelstandspolitik
5. Sozialpolitik
6. Umweltpolitik

Anlage 6 **zur Bachelor-Prüfungsordnung IBM**

Verteilung der ECTS-Punkte

1. Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	7,5	Punkte
2. Betriebsmanagement	10	Punkte
3. Finanz- und Marktmanagement	12,5	Punkte
4. Controlling und Kostenrechnung	7,5	Punkte
5. Jahresabschluss 1 und 2	7,5	Punkte
6. Unternehmensführung (Führungslehre)	7,5	Punkte
7. Unternehmensbesteuerung	7,5	Punkte
8. Wirtschaftsinformatik	10	Punkte
9. Wirtschaftsmathematik	7,5	Punkte
10. Wirtschaftsstatistik	7,5	Punkte
11. Volkswirtschaftslehre	10	Punkte
12. Recht	10	Punkte
13. Wirtschaftsfremdsprache 1	5	Punkte
14. Wirtschaftsfremdsprache 2	5	Punkte
15. Schlüsselqualifikationen	5	Punkte
16. Hauptmodul 1	12	Punkte
17. Erweiterungsmodul 1	6	Punkte
18. Erweiterungsmodul 2	6	Punkte
19. Ergänzungsmodul	6	Punkte
20. Wirtschaftsdeutsch	6	Punkte
21. Hauptmodul 2	12	Punkte
22. Bachelor-Seminar	1,5	Punkte
23. Bachelor-Arbeit	8	Punkte
24. Kolloquium	2,5	Punkte
Summe	<u>180</u>	<u>Punkte</u>

Anlage 7
zur Bachelor-Prüfungsordnung

Zugangsvoraussetzungen	Praktische Tätigkeit
<p><u>Fachoberschule Wirtschaft</u></p> <p><u>Gymnasium Klasse 12</u> mit gelenktem Jahrespraktikum oder abgeschlossener Berufsausbildung aus dem Bereich Wirtschaft/Verwaltung</p> <p><u>Gymnasium Klasse 11</u> mit abgeschlossener Berufsausbildung aus dem Bereich Wirtschaft/Verwaltung</p> <p><u>Höhere Handelsschule</u> mit halbjährigem einschlägigem Praktikum oder abgeschlossener Berufsausbildung aus dem Bereich Wirtschaft/Verwaltung</p>	<p>nicht erforderlich</p>
<p><u>Abitur</u></p> <p><u>Gymnasium Klasse 12</u> mit gelenktem Jahrespraktikum oder abgeschlossener Berufsausbildung außerhalb des Bereichs Wirtschaft/Verwaltung</p> <p><u>Gymnasium Klasse 11</u> <u>mit abgeschlossener Berufsausbildung außerhalb des Bereichs Wirtschaft/Verwaltung</u></p> <p><u>Höhere Handelsschule</u> mit abgeschlossener Berufsausbildung außerhalb des Bereichs Wirtschaft/Verwaltung</p> <p><u>Fachoberschule anderen Typs</u></p> <p><u>Gleichwertige Zeugnisse</u></p>	<p>4 Monate Praktikum im kaufmännischen Bereich sind bis zur Aufnahme des Studiums an der ausländischen Partnerhochschule nachzuweisen</p>